

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 7

99

31. Juli 1996

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>
① <i>Dienstbezüge der Pfarrer</i>	99
C <i>Spruchkollegium nach der Lehrzuchtordnung</i> .	104
C <i>Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Orgelpfleger</i>	104
E <i>Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF)</i>	106

<i>Seite</i>	
E <i>Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Winnenden</i>	109
<i>Dienstmeldungen</i>	113
B <i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
I. <i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	113
II. <i>Regelung für den vorzeitigen Ruhestand (VR-Regelung)</i>	113

Dienstbezüge der Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Juni 1996 AZ 21.30 Nr. 399

Die Besoldungstabellen über die Dienstbezüge der Pfarrer nach dem Stand vom 1. Mai 1995 werden hiermit bekanntgemacht. Gesetzliche Grundlage für die Anpassung der Dienstbezüge ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 – BBVAnpG 95) vom

18. Dezember 1995, das rückwirkend zum 1. Mai 1995 bzw. hinsichtlich der Anpassung des Anwärtergrundbetrages und des -verheiratetenzuschlages zum 1. April 1995 in Kraft getreten ist.

In Anlage 1 sind die sich nach der Erhöhung ergebenden Beträge aufgeführt. Anlage 2 enthält die Beträge, die für die Bezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen ab 1. September 1995, ab Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes einschließlich der Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes, gelten.

Dr. Daur

Stand: 01.05.1995 (bzw. 01.04.95 hinsichtlich B 1.2)
Anlage 1

A. Ständige Pfarrer

1. a) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 01 = Besoldungsgruppe A 13)

DAST.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	3.559,58	3.720,34	3.881,10	4.041,86	4.202,62	4.363,38	4.524,14
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>
	4.684,90	4.845,66	5.006,42	5.167,18	5.327,94	5.488,70	5.649,46

b) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P 02 = ab 11. Dienstaltersstufe A 14)

DAST.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	3.559,58	3.720,34	3.881,10	4.041,86	4.202,62	4.363,38	4.524,14

<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>				
4.684,90	4.845,66	5.006,42				
			<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>
			5.748,62	5.957,09	6.165,56	6.374,03

2. Tätigkeitszulagen (Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Dienstaltersstufen der Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 14 und A 16)

DAST.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>
A	185,53	196,85	208,17	219,49	230,82	242,14	253,46	264,78
B	324,67	344,49	364,30	384,11	403,93	423,74	443,56	463,37
C	463,82	492,13	520,43	548,73	577,04	605,35	633,65	661,96
D	695,73	738,19	780,65	823,10	865,56	908,02	950,48	992,93
E	834,88	885,83	936,77	987,72	1.038,67	1.089,62	1.140,57	1.191,52
F	927,64	984,25	1.040,86	1.097,47	1.154,08	1.210,69	1.267,30	1.323,91
DAST.	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>	<u>15</u>	
A	276,10	287,43	298,75	310,07	321,39	332,71	385,73	
B	483,18	503,00	522,81	542,62	562,44	582,25	675,03	
C	690,26	718,57	746,87	775,18	803,48	831,79	964,33	
D	1.035,39	1.077,85	1.120,31	1.162,76	1.205,22	1.247,68	1.446,49	
E	1.242,47	1.293,42	1.344,37	1.395,32	1.446,26	1.497,21	1.735,79	
F	1.380,52	1.437,13	1.493,74	1.550,35	1.606,96	1.663,57	1.928,65	

B. Unständige Pfarrer

1.1 Grundgehalt der Vikare im Vorbereitungsdienst

(75 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 1) mit Dienstbeginn vor dem 01.03.1994

DAST.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	2.669,69	2.790,26	2.910,83	3.031,40	3.151,97	3.272,54	3.393,11
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>
	3.513,68	3.634,25	3.754,82	3.875,39	3.995,96	4.116,53	4.237,10

1.2 Anwärtergrundbetrag und -verheiratetenzuschlag für Vikare im Vorbereitungsdienst mit Dienstbeginn nach dem 28.02.1994

vor Vollendung des 26. Lj.:	1.935,00 DM	Verheiratetenzuschlag:	514,00 DM
nach Vollendung des 26. Lj.:	2.166,00 DM	verminderter Verheiratetenzuschlag:	114,00 DM

2. Grundgehalt der Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes

(85 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 2)

DAST.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	3.025,64	3.162,29	3.298,94	3.435,58	3.572,23	3.708,87	3.845,52
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>
	3.982,17	4.118,81	4.255,46	4.392,10	4.528,75	4.665,40	4.802,04

3. Grundgehalt der Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (100 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 4)

DASt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	3.559,58	3.720,34	3.881,10	4.041,86	4.202,62	4.363,38	4.524,14
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>
	4.684,90	4.845,66	5.006,42	5.167,18	5.327,94	5.488,70	5.649,46

C. Stellenzulagen

1. ruhegehaltsfähige Stellenzulage

- a) Pfarrer der Besoldungsgruppen 1 und 2 (letztere bis zur 10. Dienstaltersstufe) und unständige Pfarrer im Pfarramt (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Pfarrergesetz) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **193,84 DM**, sofern keine Tätigkeitszulage gezahlt wird. Andernfalls beträgt die Stellenzulage monatlich **72,71 DM**.
- b) Pfarrer der Besoldungsgruppe 2 (ab der 11. Dienstaltersstufe) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **72,71 DM**.

2. nichtruhegehaltsfähige Zulage

Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Pfarrergesetz) mit Dienstbeginn vor dem 01.03.1994 erhalten eine nichtruhegehaltsfähige Zulage von monatlich

145,38 DM - s. B. 1.1 -

164,76 DM - s. B. 2. -

D. Familienzuschlag für ständige und unständige Pfarrer

- a) der Familienzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich **153,17 DM**
- b) Familienzuschlag für:
- | | | | | | |
|----------|---|-----------|----------|---|-----------|
| 1 Kind | = | 153,17 DM | 4 Kinder | = | 612,68 DM |
| 2 Kinder | = | 306,34 DM | 5 Kinder | = | 765,85 DM |
| 3 Kinder | = | 459,51 DM | 6 Kinder | = | 919,02 DM |

E. Mietzinsentschädigung (= Ortszuschlag, Tarifkl. I b Bundesbesoldungsgesetz)

- a) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 1 zugrundegelegt ist **946,64 DM**
- b) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 2 zugrundegelegt ist **1.125,66 DM**
- c) Ehegattenbestandteil:
- | | |
|----------------------|--------------------------|
| Tarifkl. I b Stufe 2 | 1.125,66 DM |
| Tarifkl. I b Stufe 1 | 946,64 DM |
| | <hr/> |
| | 179,02 DM : 2 = 89,51 DM |

Stand: 01.09.1995
Anlage 2

A. Ständige Pfarrer

a) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 1 = Besoldungsgruppe A 13)

DAST.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	3.559,58	3.720,34	3.881,10	4.041,86	4.202,62	4.363,38	4.524,14
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>		<u>12</u>	<u>13</u>
	4.684,90	4.845,66	5.006,42	5.167,18		5.327,94	5.488,70

b) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P 2 = Besoldungsgruppe A 14)

- 1. bis 11. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 - *)		<u>12</u>	<u>13</u>
		5.957,09	6.165,56

c) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P 3 = Besoldungsgruppe A 14 + A15 - A14)

- 1. bis 11. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 - *)		<u>12</u>	<u>13</u>
		6.304,68	6.523,52

d) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P 4 = Besoldungsgruppe A 15)

- 1. bis 11. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 - *)		<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>
		6.652,27	6.881,47	7.110,67

e) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P 5 = Besoldungsgruppe A 16)

- 1. bis 11. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 - *)		<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>
		7.507,44	7.772,52	8.037,60

B. Unständige Pfarrer

1. Anwärtergrundbetrag und -verheiratetenzuschlag für Vikare im Vorbereitungsdienst

vor Vollendung des 26. Lj.:	1.935,00 DM	Verheiratetenzuschlag:	514,00 DM
nach Vollendung des 26. Lj.:	2.166,00 DM	verminderter Verheiratetenzuschlag:	114,00 DM

2. Grundgehalt der Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes (85 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 2)

DAST.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	3.025,64	3.162,29	3.298,94	3.435,58	3.572,23	3.708,87	3.845,52

*) Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 15.07.1995:

11. DAST.	P 2	5.748,62 DM	P 3	6.085,85 DM
	P 4	6.423,07 DM	P 5	7.242,36 DM

<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>
3.982,17	4.118,81	4.255,46	4.392,10	4.528,75	4.665,40

3. Grundgehalt der Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (75 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = P U N)

DASSt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	2.669,69	2.790,26	2.910,83	3.031,40	3.151,97	3.272,54	3.393,11
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	
	3.513,68	3.634,25	3.754,82	3.875,39	3.995,96	4.116,53	

4. Grundgehalt der Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt mit 50%igem Dienstauftrag (50 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = P U 5)

DASSt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	1.779,79	1.860,17	1.940,55	2.020,93	2.101,31	2.181,69	2.262,07
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	
	2.342,45	2.422,83	2.503,21	2.583,59	2.663,97	2.744,35	

C. Stellenzulagen

1. ruhegehaltstfähige Stellenzulage

- Unständige Pfarrer im Pfarramt (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Pfarrergesetz) erhalten eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich **145,38 DM** – s. B. 3., bei 50%igem Dienstauftrag **96,92 DM** – s. B. 4.
- Pfarrer der Besoldungsgruppe 1 erhalten eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich **193,84 DM**.
- Pfarrer der Besoldungsgruppen 2 bis 5 erhalten eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich **72,71 DM**.
- Pfarrer nach A. b) – e), 1. – 11. Dienstaltersstufe, erhalten eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich **193,84 DM**.

2. nichtruhegehaltstfähige Zulage

Unständige Pfarrer im pfarramtlichen Hilfsdienst (§ 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Pfarrergesetz) erhalten eine nichtruhegehaltstfähige Zulage von monatlich **164,76 DM** – s. B. 2.

D. Familienzuschlag für ständige und unständige Pfarrer

- der Familienzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich **153,17 DM**
- Familienzuschlag für:

1 Kind	=	153,17 DM	4 Kinder	=	612,68 DM
2 Kinder	=	306,34 DM	5 Kinder	=	765,85 DM
3 Kinder	=	459,51 DM	6 Kinder	=	919,02 DM

E. Mietzinsentschädigung (= Ortszuschlag, Tarifkl. I b Bundesbesoldungsgesetz)

a) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 1 zugrundegelegt ist		946,64 DM
b) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 2 zugrundegelegt ist		1.125,66 DM
c) Ehegattenbestandteil:	Tarifkl. I b Stufe 2	1.125,66 DM
	Tarifkl. I b Stufe 1	<u>946,64 DM</u>
		179,02 DM : 2 = 89,51 DM

Spruchkollegium nach der Lehrzuchtordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Juli 1996 AZ 21.031 zu Nr. 17

Nach § 10 der Lehrzuchtordnung in der Fassung vom 10. April 1959 (Abl. 38 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1971 (Abl. 44 S. 411), setzt sich das Spruchkollegium der Württembergischen Evangelischen Landeskirche für die Amtszeit der 12. Landessynode wie folgt zusammen:

1. [Redacted]
Vorsitzender
Stellvertreter: [Redacted]
2. Vertreter des Prüfungsausschusses für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung:
[Redacted]
Stellvertreter: [Redacted]
3. und 4. Mitglieder des Oberkirchenrats:
[Redacted]
Stellvertreter: [Redacted]
[Redacted]
Stellvertreter: [Redacted]
5. bis 9. Mitglieder, von der Landessynode gewählt:
 - a) Theologen:
[Redacted]
Stellvertreter: [Redacted]
 - [Redacted]
Stellvertreter: [Redacted]

b) Nichttheologen:

- [Redacted]
Stellvertreter: [Redacted]
- [Redacted]
Stellvertreterin: [Redacted]
- [Redacted]
Stellvertreter: [Redacted]

Durch diese Bekanntmachung wird die Bekanntgabe früherer Berufungen ins Spruchkollegium (zuletzt Abl. 54 S. 182; Abl. 55 S. 246) ersetzt.

Eberhardt Renz

Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Orgelpfleger

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Juni 1996 AZ 12.94 Nr. 189

Herr Kirchenmusikdirektor [Redacted] scheidet zum 30. Juni 1996 nach langjähriger Tätigkeit als Orgelpfleger aus. Die von ihm begonnenen Beratungsfälle wird er aber noch zu Ende führen. Ebenfalls als Orgelpfleger ausgeschieden ist Herr Kantor und Organist [Redacted]

Zum 1. Juli 1996 wird Herr [Redacted] die Tätigkeit eines Orgelpflegers aufnehmen.

Im Rahmen dieser Veränderungen wurden auch die Zuständigkeitsbereiche der anderen Orgelpfleger

teilweise verändert. Die Anschriften und Zuständigkeitsbereiche, die ab 1. Juli 1996 gelten, werden in nachfolgender Gesamtübersicht bekanntgegeben. Anhängige Beratungsfälle werden von den bisher

zuständigen Orgelpflegern jeweils noch zu Ende geführt.

D r . D a u r

**Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Orgelpflegern in der Evang. Landeskirche in Württemberg
(Stand: 1. Juli 1996)**

Orgelpflegern	Kirchenbezirke	
Bezirkskantor [REDACTED]	Biberach Ravensburg	
Bezirkskantor [REDACTED]	Backnang Gaildorf Waiblingen	
Kirchenmusikdirektor [REDACTED]	Aalen Besigheim Blaufelden Brackenheim Crailsheim Heilbronn Künzelsau Marbach a. N. Mühlacker	Neuenstadt a. K. Öhringen Schorndorf Schwäbisch Gmünd Schwäbisch Hall Vaihingen a. d. Enz Weikersheim Weinsberg
Bezirkskantor [REDACTED]	Balingen Heidenheim Münsingen Reutlingen Tuttlingen	
Kirchenmusikdirektor [REDACTED]	Blaubeuren Geislingen/Steige Göppingen Ulm	
Kirchenmusikdirektor [REDACTED]	Bad Cannstatt Bad Urach Bernhausen Böblingen Degerloch Ditzingen Esslingen Herrenberg	Kirchheim u. T. Leonberg Ludwigsburg Nürtingen Stuttgart Tübingen Zuffenhausen
[REDACTED]	Calw Freudenstadt Nagold Neuenbürg Sulz a. N.	

Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF) vom 14. Februar 1995

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. Juni 1996 AZ 50.40-2 Nr. 305

Nachstehend wird der Vertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bekanntgemacht, der erstmals die Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendungen im Rahmen der Weiterbildung zu nichtgewerblichen Bildungszwecken regelt.

D r . D a u r

Zwischen

1. VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Claus Hardt und Dr. Johannes Kreile, Widenmayerstraße 32, 80538 München

2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Reinhold Kreile, Rosenheimer Straße 11, 81667 München

3. Verwertungsgesellschaft Wort, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Prof. Dr. Ferdinand Melichar, Goethestraße 49, 80336 München

4. GVL Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Rolf Dünnwald und Prof. Dr. Norbert Thurow, Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg

5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Gerhard Pfennig, Poppelsdorfer Allee 43, 53115 Bonn

– nachfolgend **Verwertungsgesellschaften** genannt –

und

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Rat der EKD, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

– nachfolgend **EKD** genannt –

wird folgender

Gesamtvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendungen im Rahmen der Weiterbildung im Bereich der Evangelischen Kirche zu nichtgewerblichen Bildungszwecken. Hierunter sind insbesondere Kulturmagazine, Wissenschaftssendungen sowie Dokumentationen und Features zu verstehen. Ausgenommen von der Nutzungseinräumung sind ausdrücklich Eurovisions-Sendungen, Musiksendungen, Sportübertragungen, dramatische Produktionen und Spielfilme.

2. Als Beispiel für Sendungen bzw. Sendeplätze, die mitgeschnitten werden können, dienen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit – insbesondere folgende Sendungen:

ARD:

Bericht aus Bonn, Weltspiegel, Report, Panorama, Monitor, Kontraste, Fakt, Plusminus, Brennpunkt, ARD-Ratgeber, Titel Thesen Temperamente, Hundert Meisterwerke, Unter deutschen Dächern, Europamagazin, Gott und die Welt, Kulturreport, Kulturweltspiegel, Frauengeschichten, Nachbarn, Kopfball, Familienjournal, Globus, Expeditionen ins Tierreich.

ZDF:

Länderspiegel, Auslandsjournal, Kennzeichen D, Wiso, Frontal, Bonn direkt, Jugendmagazin direkt, Doppelpunkt, Kontraste, Aspekte, Zeugen des Jahrhunderts, ZDF-Info, FM – Das Familienmagazin, Grün und bunt, Umwelt, Zündstoff, ML – Mona Lisa, Euro, Die Reportage, Kontext, Abenteuer Forschung.

3. Programme:

Horizonte, Prisma-Magazin, Länder Menschen Abenteuer, Weltjournal, Profile, Naturwelt, Euroclick, Schauplatz Natur, N3 aktuell, N3 direkt, Arena, Blickpunkt Gesundheit, Reisewege der Kunst, Teleglobus, Denkanstöße, Abenteuer Wissenschaft, Rasthaus, Menschen unter uns, Na und? Windrose, Umschau, artour Glaubenszeichen, fit und mobil, KostProbe, Wirtschaft Arbeit Soziales, Frauenfragen, ALTERnativen, Reporter, In Sachen Natur, Hobbythek, Quarx und Co., In Zukunft, Titelgeschichte, Weltkarrieren, Menschen-hautnah, Gespannt auf, Entdeckungen, Erlebnisreisen, Fenster zur Welt, Rückblende, Bilder aus der Wissenschaft.

§ 2

Rechteeinräumung

1. Die Verwertungsgesellschaften nehmen aufgrund des Urheberrechtsgesetzes die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die in § 1 aufgeführten Fernsehsendungen wahr und räumen der EKD und ihren Gliedkirchen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihren gesamtkirchlichen, regionalen und örtlichen Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (auch den der Rechtsform nach selbständigen) das nicht ausschließliche Recht ein, einzelne Vervielfältigungsstücke dieser Fernsehsendungen durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger zu nichtgewerblichen Bildungszwecken herzustellen.

2. Die Bild- und Tonträger dürfen nur für den Unterricht in eigenen Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen verwendet werden. Sie sind spätestens zwölf Monate nach der Aufnahme zu löschen.

Protokollerklärung:

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Verbreitung der Bild- oder Tonträger oder ihre Nutzung zur Wiedergabe außerhalb eigener Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen nicht zulässig ist.

§ 3

Vergütung

1. Für die Einräumung der vorgenannten Rechte zahlt die EKD eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung bemißt sich nach den für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliotheken im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen (einschl. Personal-, Verwaltungs- und Referentenkosten).

Die Berechnung im einzelnen erfolgt in der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

2. Die nach Ziff. 1 bzw. der Anlage 1 errechnete Vergütung wird zuzügl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe als Abschlagszahlung in zwei Halbjahresraten zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres fällig. Die EKD wird den Verwertungsgesellschaften alljährlich die für die Abrechnung tatsächlich erforderlichen Daten (Anzahl der Unterrichtsstunden) melden. Diese Meldung hat bis spätestens zum Ende des dritten Quartals des Folgejahres zu erfolgen. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge werden mit der zweiten Abschlagszahlung verrechnet bzw. überwiesen.

3. Inkassostelle ist die VFF. Die Inkassostelle hat die von EKD gezahlte Vergütung für Rechnung der Ver-

wertungsgesellschaften entgegenzunehmen und nach einem von den Verwertungsgesellschaften intern festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften aufzuteilen.

§ 4

Repräsentativerhebung

Die Weiterbildungseinrichtungen werden entsprechend den statistischen Gegebenheiten Repräsentativerhebungen über die Nutzung mitgeschnittener Fernsehsendungen durchführen. Die Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung überlassen. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der mitgeschnittenen Fernsehsendungen
- Spieldauer des Mitschnitts in Minuten
- Tag der Aufnahme
- Name der Einrichtung und Unterrichtsstunden.

Protokollerklärung:

Die Verwertungsgesellschaften sehen in der Repräsentativerhebung eine Verpflichtung der Weiterbildungseinrichtung, die vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft begleitet werden könnte. Die Vertragsparteien bitten das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, diese Repräsentativerhebung in Auftrag zu geben. Für den Fall, daß dieser Bitte nicht entsprochen wird, entfällt für die EKD eine Rechtsverpflichtung aus § 4. Die EKD wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten an einer Erhebung durch Zulieferung der notwendigen Daten mitwirken.

§ 5

Freistellung

1. Bezüglich der Fernsehsendungen, auf die sich die Rechteeinräumung nach §§ 1 und 2 Abs. 1 beziehen, stellen die Verwertungsgesellschaften die Träger der Weiterbildungseinrichtungen auch von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die nicht durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, deren Rechte jedoch in die Kategorie der Rechte fallen, die die Verwertungsgesellschaften zur Zeit des Vertragsabschlusses wahrnehmen.

2. Soweit darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Evangelische Kirche und deren Einrichtungen (§ 2 Ziff. 1) geltendgemacht werden, werden die Verwertungsgesellschaften Hilfe bei der Abwehr dieser Ansprüche leisten.

Protokollerklärung:

Die Freistellung der Verwertungsgesellschaften erstreckt sich auf folgende Kategorien von Rechten, die sie innehaben oder wahrnehmen:

(1) VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH:

Originäre und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte der Fernsehsendeunternehmen mit Sitz in Deutschland an ihren in § 1 bezeichneten Fernsehsendungen sowie an von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag hergestellten Filmwerken und Laufbildern (Eigen-, Auftrags- und Co-Produktionen).

(2) GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte:

Urheberrechte an Musikwerken (kleine Rechte).

(3) Verwertungsgesellschaft Wort:

Urheberrechte an verlegten Sprachwerken (kleine Rechte).

(4) GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH:

Leistungsschutzrechte an erschienenen Tonträgern sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte an Videoclips.

(5) Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

Urheber- und Leistungsschutzrechte an Werken der bildenden Kunst und Fotografie sowie an Ausschnitten aus von Filmproduzenten hergestellten und von den Fernsehsendeunternehmen angekauften Filmwerken und Laufbildern (Kaufproduktionen).

§ 6

Geltungsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Protokollerklärung zu § 6

Die Verwertungsgesellschaften halten fest, daß mit dem Vertrag keine Regelung für die Vergangenheit getroffen wird. Sie streben nach wie vor an, mit der EKD für das Jahr 1994 und die vorangegangenen Jahre eine pauschale Abfindungsregelung zu treffen.

München, den 7. Februar 1995

**VFF Verwertungsgesellschaft
der Film- und Fernsehproduzenten mbH
(zugleich für Vertragspartner 2-5)**

Hannover, den 14. Februar 1995

**Evangelische Kirche in Deutschland
Ratsvorsitzender**

**Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes der EKD**

Anlage 1

zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und der EKD

Hinsichtlich der Vergütungsregelung gem. § 3 des Vertrages wird zwischen den Vertragsparteien folgendes vereinbart:

1. Für das Jahr 1995 bemißt sich die Höhe der für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliothek auf 2,4 % der Gesamtkosten, wobei die Vertragsparteien von einem Aufwand in Höhe von 81,00 DM pro Unterrichtsstunde ausgehen. Als Anteil an den Lern- und Bibliothekskosten werden 25 % für die Nutzungsrechte für Fernsehsendungen gem. §§ 1 und 2 des Gesamtvertrages vereinbart. Die Gesamtanzahl der ausgewiesenen Unterrichtsstunden wird für die Abschlagszahlung mit dem Stand 1990 in Höhe von 1.012.832 angenommen.

2. Auf der Basis eines durchschnittlichen Einsatzes von 20 Minuten Fernsehsendung bei 10 Abenden mit je zwei Unterrichtsstunden (20 Unterrichtsstunden = 900 Minuten) fallen 0,22 DM Nutzungsgebühr an. Bei 20 unterstellten Unterrichtsstunden für 0,22 DM entfällt auf die Unterrichtsstunde 0,011 DM. Bezogen auf die im Jahr 1990 ausgewiesenen 1.012.832 Unterrichtsstunden beträgt die Abschlagszahlung für das Jahr 1995 11.141,15 DM zuzügl. 7 % MwSt.

München, den 7. Februar 1995

**VFF Verwertungsgesellschaft
der Film- und Fernsehproduzenten mbH
(zugleich für Vertragspartner 2-5)**

Hannover, den 14. Februar 1995

**Evangelische Kirche in Deutschland
Ratsvorsitzender**

**Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes der EKD**

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Winnenden

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 26. Juni 1996 AZ 45 Winnenden Ges.Kgde.
Nr. 82

Zum Betrieb der Diakoniestation Winnenden in der Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde Winnenden wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 26. Juni 1996 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Winnenden

Für den Bereich der Diakoniestation Winnenden in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Winnenden arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden und bürgerlichen Gemeinden mit ihren ambulanten pflegerischen Diensten in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evang. Gesamtkirchengemeinde Winnenden
2. Evang. Kirchengemeinde Birkmannsweiler
3. Evang. Kirchengemeinde Breuningsweiler
4. Evang. Kirchengemeinde Buoch (für die Ortsteile Reichenbach, Lehenberg, Spechtshof)
5. Evang. Kirchengemeinde Hertmannsweiler/Bürg
6. Evang. Kirchengemeinde Höfen/Baach
7. Evang. Kirchengemeinde Oppelsbohm
8. Evang. Kirchengemeinde Steinach
9. Stadt Winnenden
10. Gemeinde Berglen

Präambel

Seit Juli 1977 wird von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Winnenden zusammen mit ihren Kooperationspartnern die Diakoniestation Winnenden betrieben.

Seit Beginn waren als Vertragspartner die Evang. Kirchengemeinden Birkmannsweiler, Höfen/Baach und Hertmannsweiler/Bürg sowie der Evang. Krankenpflegeverein Birkmannsweiler/Höfen/Baach e.V. und die Stadt Winnenden mit der Haus- und Familienpflegestation und der Krankenpflegestation Breuningsweiler an der Diakoniestation beteiligt. 1978 schlossen sich der Krankenpflegeverein Oppelsbohm e.V., 1982 der Krankenpflegeverein Hößlinswart e.V. und 1983 die Nachbarschaftshilfe in den Berglen e.V. als Ko-

operationspartner der Diakoniestation an. Mit dem Diakoniestationsvertrag vom 6. Mai 1993 übernahm die Evang. Gesamtkirchengemeinde die ambulanten pflegerischen Dienste der Kirchengemeinden und der Nachbarschaftshilfen im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden sowie die Haus- und Familienpflegestation der Stadt Winnenden. Die Kostenbeteiligung am Aufwand der Diakoniestation wurde zwischen den Vertragspartnern durch diese Vereinbarung geregelt. Mit der Stadt Winnenden wurde ein gesonderter Vertrag über die Finanzierung der Diakoniestation am 6. Mai 1993 abgeschlossen.

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Winnenden hat mit Abschluß des Diakoniestationsvertrages vom 6. Mai 1993 und mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung folgende Dienste von anderen Vertragspartnern übernommen:

1. die ambulanten pflegerischen Dienste der Kirchengemeinden Birkmannsweiler und Höfen/Baach, die bisher durch den Krankenpflegeverein Birkmannsweiler/Höfen/Baach e.V. angeboten wurden,
2. die ambulanten pflegerischen Dienste der Kirchengemeinde Hertmannsweiler/Bürg, die bisher durch den Krankenpflegeverein Hertmannsweiler/Bürg angeboten wurden,
3. die ambulanten pflegerischen Dienste der Kirchengemeinde Breuningsweiler,
4. die ambulanten pflegerischen Dienste der Kirchengemeinden Oppelsbohm, Buoch und Steinach, die bisher vom Krankenpflegeverein Oppelsbohm e.V. angeboten wurden,
5. die Nachbarschaftshilfe Birkmannsweiler/Höfen-Baach/Hertmannsweiler/Bürg,
6. die Haus- und Familienpflegestation der Stadt Winnenden.

Der vorliegende Vertrag tritt anstelle der oben genannten Verträge und Vereinbarungen. Er schließt ab seinem Inkrafttreten auch die ambulanten pflegerischen Dienste des Krankenpflegevereins Oppelsbohm e.V. mit ein.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation Winnenden ihre jeweilige Verantwortung für die ambulanten pflegerischen Dienste an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

- (1) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Winnenden betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung

für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden Birkmannsweiler, Breuningsweiler, Hertmannsweiler/Bürg, Buoch (für die Ortsteile Reichenbach, Lehenberg, Spechtshof), Höfen/Baach, Höblinswart, Oppelsbohm und Steinach die Diakoniestation Winnenden.

(2) Das Einzugsgebiet der Station umfaßt die bürgerlichen Gemeinden Berglen, Rudersberg für den Ortsteil Necklinsberg, und Winnenden.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evang. Gesamtkirchengemeinde Winnenden Christi Auftrag zu Verkündigung und diakonischem Handeln wahr. Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (z.B. Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet sie mit weiteren Kooperationspartnern zusammen, unter anderem mit

- Krankenpflegeverein Höblinswart e.V.
- Nachbarschaftshilfe in den Berglen e.V.

(3) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unentgeltlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(4) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam und auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation. Den Krankenpflege(förder)vereinen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

(5) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen und zwar unabhängig von ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Evang. Gesamtkirchengemeinde

einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus:

2 Vertretern/Vertreterinnen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Winnenden

1 Vertreter/Vertreterin der Evang. Kirchengemeinde Birkmannsweiler

1 Vertreter/Vertreterin der Evang. Kirchengemeinde Breuningsweiler

1 Vertreter/Vertreterin der Evang. Kirchengemeinde Hertmannsweiler/Bürg

1 Vertreter/Vertreterin der Evang. Kirchengemeinde Höfen/Baach

1 Vertreter/Vertreterin der Evang. Kirchengemeinde Oppelsbohm als Vertreter/Vertreterin des Krankenpflegevereins Oppelsbohm e.V. und der Kirchengemeinde Buoch für die Ortsteile Reichenbach, Lehenberg, Spechtshof und der Kirchengemeinde Steinach

1 Vertreter/Vertreterin der Stadt Winnenden

1 Vertreter/Vertreterin der Gemeinde Berglen, zugleich als Vertreter/Vertreterin der Gemeinde Rudersberg für den Ortsteil Necklinsberg.

Der geschäftsführende Pfarrer/die geschäftsführende Pfarrerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Winnenden.

Als beratende Mitglieder werden zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen:

Der Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Winnenden

1 Vertreter/Vertreterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen.

Je ein Vertreter/Vertreterin der angeschlossenen Kooperationspartner können ebenso wie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Diakoniestation Winnenden, der Pflegedienstleiter/die Pflegedienstleiterin und der Einsatzleiter/die Einsatzleiterin der Nachbarschaftshilfe bei sie betreffenden Themen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden jeweils für die Dauer einer Amtsperiode von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden werden unbeschadet kirchlichen Rechts auf Vorschlag der jeweiligen Vertragspartner vom Gesamtkirchengemeinderat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Winnenden bestätigt.

(3) Der Diakoniestationsausschuß wählt einen Vertreter des Trägers als Vorsitzenden und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied als Stellvertreter.

(4) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.

b) Er erläßt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.

c) Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplans. Der Ausschuß kann diese Aufgabe auch an ein kleineres Gremium delegieren, dem der Vorsitzende des Ausschusses angehören muß. Entscheidungen, die die Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Engeren Rat der Gesamtkirchengemeinde Winnenden getroffen.

d) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus. Die Fachaufsicht kann an die Pflegedienstleitung bzw. die Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe delegiert werden.

e) Er entwirft den Sonderhaushaltsplan und den Stellenplan der Diakoniestation und berät den Abschluß der Sonderhaushaltsrechnung der Diakoniestation.

f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan der Diakoniestation und insoweit auch die Anordnungsbefugnis, soweit diese Aufgaben nicht auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder die Geschäftsführung übertragen sind.

g) Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.

h) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(5) Der Haushalts- und Stellenplan der Diakoniestation sowie die Gebührenordnung werden jeweils mit den beteiligten Gemeinden abgesprochen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen der Beratung des Diakoniestationsausschusses, unbeschadet des Rechtes der beteiligten Gremien der bürgerlichen Gemeinden.

(6) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

(1) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

(2) Für die hauswirtschaftlichen Mitarbeiter/innen, die Nachbarschaftshilfe und die Familienpflege wird eine Einsatzleitung bestellt.

(3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung bestellt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Sonderhaushaltsplan der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Sonderhaushaltsrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation stellt für die von ihr wahrgenommenen Bereiche ihrer Arbeit je eine gesonderte Kostenrechnung in Einnahmen und Ausgaben auf. Zur Zeit sind dies:

- A Dienste im Rahmen der Pflegeversicherung
- B Dienste im Rahmen der Krankenversicherungen
- C Dienste im Rahmen der Familienpflege
- D Dienste im Rahmen der Nachbarschaftshilfe
- E Dienste im Rahmen der Basisversorgung

(3) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Gebühren und Entgelte (z.B. von Pflegebedürftigen, Krankenkassen, Pflegeversicherung)
- Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Rems-Murr-Kreises
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zahlungen der Sozialhilfeträger
- Ersätze von Nachlässen durch Krankenpflege(förder)vereine durch den diesen Nachlaß gewährenden Krankenpflege(förder)verein
- sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(4) Ein verbleibender Abmangel im **Teilbereich A und B** wird von den Kirchengemeinden getragen.

Ein verbleibender Abmangel in den **Teilbereichen C und D** wird von den beteiligten bürgerlichen Gemein-

den zu 66 2/3 % und von den beteiligten Kirchengemeinden zu 33 1/3 % getragen.

Ein verbleibender Abmangel im **Teilbereich E** wird von den beteiligten bürgerlichen Gemeinden zu 66 2/3 % und von den beteiligten Kirchengemeinden zu 33 1/3 % getragen, sofern keine anderen rechtlichen Regelungen auf Landes- oder Kreisebene zu beachten sind.

Die für die einzelnen Arbeitsbereiche anfallenden Kosten werden nach einem von Kirchengemeinden und Kommunen einvernehmlich zu vereinbarenden Schlüssel aufgeteilt.

(5) Der Anteil der Evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand nach der zuletzt gültigen Fortschreibung des EDV-Meldewesens. Der Anteil der bürgerlichen Gemeinden wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt.

(6) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(7) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 6

Übernahme von Diensten

Die Gesamtkirchengemeinde Winnenden übernimmt mit Inkrafttreten der Vereinbarung die bisher vom Krankenpflegeverein Oppelsbohm angebotenen Dienste.

§ 7

Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde tritt bezüglich der zum Datum der Vertragsschließung beim Krankenpflegeverein Oppelsbohm tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den Gestellungsvertrag des Krankenpflegevereins Oppelsbohm mit dem Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall ein. Ein Wechsel der Mitarbeiterinnen zur Evang. Gesamtkirchengemeinde ist möglich, ebenso eine Ausweitung des Gestellungsvertrages auf künftig anzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

§ 8

Übertragung von Arbeitsmitteln

Die Vertragspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 6 übernom-

menen Dienstes waren, auf die Trägerin. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

§ 9

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. April 1996 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt:

- a) den Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Winnenden vom 6. Mai 1993
- b) den Kooperationsvertrag mit dem Krankenpflegeverein Oppelsbohm vom 10. Oktober 1978
- c) den Vertrag über die Beteiligung der Stadt an den Kosten der Diakoniestation vom 6. Mai 1993.

(5) Nachstehende Verträge bleiben bestehen:

- a) Kooperationsvertrag mit dem Krankenpflegeverein Hößlinswart e.V. vom 3. September 1982
- b) Kooperationsvertrag mit der Nachbarschaftshilfe in den Berglen e.V. vom 15. August 1983.

Winnenden, den 6. Mai 1996

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1996

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. August 1996

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1996

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. August 1996

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. September 1996

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1996

[Redacted text block]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Mai 1996

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 29. Februar 1996 (Abl. 57 S. 89), wird wie folgt geändert:

„In Fußnote 4 des Vergütungsgruppenplans 11 werden nach dem Wort ‚Funktionsstellen‘ die Worte ‚(mit mindestens 25 % des gesamten Dienstauftrages)‘ eingefügt.“

II. Regelung für den vorzeitigen Ruhestand (VR-Regelung) vom 27. April 1995 (Abl. 56 S. 390)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Mai 1996

Die Vorruhestandsregelung vom 27. April 1995 wird bis auf weiteres zunächst ausgesetzt.

Inkrafttreten: Mit sofortiger Wirkung.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb:

Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)